

**B E T R I E B S S A T Z U N G**

des  
Sondervermögen KuTaZ  
der Stadt Worms

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2003, (Beschluss-Nr. 112/03) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende

**S a t z u n g**

beschlossen.

**§ 1**

Rechtsform, Name Sitz des Betriebes

- (1) Das Sondervermögen KuTaZ wird als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) als Sondervermögen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10-27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Sondervermögen KuTaZ. Sitz des Betriebes ist Worms.

**§ 2**

Zweck des Betriebes

- (1) Das Sondervermögen KuTaZ hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.
- (2) Das Sondervermögen KuTaZ stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar.
- (3) Das Sondervermögen KuTaZ kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

**§ 3**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt des ersten Teils der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO -§§ 10 – 27).

**§ 4**

Stammkapital

Das Stammkapital des Sondervermögen KuTaZ beträgt 12.500,-- Euro.

**§ 5**

Betriebsleitung

- (1) Als Betriebsleiterin wird die Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms, diese insbesondere

vertreten durch den/die Geschäftsführer(in/nen), eingesetzt.

- (2) Die Betriebsleitung beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind, insbesondere über
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes,
  - c) den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten,
  - d) die Änderung des Stammkapitals
  - e) die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen,
  - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an das Sondervermögen KuTaZ oder des Sondervermögens an die Stadtverwaltung Worms.
  - g) die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 200.000,00 Euro.
- (2) Über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, entscheidet der Betriebsausschuss.

## **§ 6a**

### **Zuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in, des/der Dezernenten/in**

Der/die Oberbürgermeister/in, der/die zuständige Dezernent/in beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss gem. § 8 der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Worms. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Beschluss des Stadtrates entsprechend des Gesellschafterausschusses der betriebsleitenden Gesellschaft Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms. Er ist grundsätzlich personenidentisch mit dem Gesellschafterausschuss der Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt daher gleichzeitig als Wahlvorschlag an die Gesellschafterversammlung der Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms zur Wahl der

Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/die zuständige Dezent:in führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sondervermögen KuTaZ. Insbesondere entscheidet er über
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Sondervermögen KuTaZ,
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Sondervermögen KuTaZ, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
  3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten,
  4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Sondervermögen KuTaZ zuständig ist,
  5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.
  6. die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis 200.000 Euro.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht gem. § 6a zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezent:innen/in oder gem. § 5 der Leitung des Sondervermögen KuTaZ gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss hat die das Sondervermögen KuTaZ betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Sondervermögen KuTaZ zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan) mit seinen Anlagen ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Dezent:innen/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen ist der Betriebsausschuss regelmäßig zu informieren.

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

Die Leitung des Sondervermögen KuTaZ hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach handelsrechtlichen Vorgaben aufzustellen, sodann zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben.

Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Rücklagen**

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 26.07.2022

gez.

Adolf Kessel

Oberbürgermeister

## Betriebssatzung des Sondervermögen KuTaZ der Stadt Worms 8/30/9

---

1. **Änderungssatzung** vom 20.05.2016 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13.04.2016, Beschluss-Nr.: 407/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Worms am 27.05.2016. In Kraft getreten am 28.05.2016. Inhalt: § 1, Abs. 1 neu, Abs. (1) wird Abs. (2), Abs. (2) wird Abs. (3), Abs. (3) wird Abs. (4); § 6 Abs. 1 c 15.000,00 Euro wird ersetzt durch 100.000,00 Euro; § 11 „die Kämmerei“ wird durch „den Bereich 2 –Finanzen“ ersetzt.
2. **Änderungssatzung** vom 19.07.2022 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.07.2022, Beschluss-Nr.: 1049/2019-2022. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Worms am 29.07.2022. In Kraft getreten am 30.07.2022. Inhalt: Aus der „Betriebssatzung des Sondervermögen Vermietung und Verpachtung“ wird „Betriebssatzung des Sondervermögen KuTaZ der Stadt Worms“. § 1, § 2, § 4, § 5, § 6 erhalten neue Fassung; § 3 Änderung, § 6 a wird neu eingefügt; §§ 7 bis 10 erhalten neue Fassung; §§ 11 bis 13 werden gestrichen.
3. **Änderungssatzung** vom 28.02.2023 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.01.2023, Beschluss-Nr. 1086/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 der Stadt Worms am 03.03.2023. In Kraft getreten am 04.03.2023. Inhalt: in § 8, § 9; § 11

Grundlagen: §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153).